

Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft vom 6. Juli 2009

Lesefassung vom 12. Februar 2016

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 01. Juli 2009 folgende Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 06. Juli 2009 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) zugestimmt.

Am 21. Oktober 2009 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 1. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Oktober 2009 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 20. Januar 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 2. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2010 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 30. Juni 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 3. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 6. Juli 2010 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 15. Dezember 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 4. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2010 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. Juni 2011 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 5. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 30. Juni 2011 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 18. Juli 2012 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 6. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 20. Juli 2012 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Januar 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 7. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 10. Juli 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 8. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 15. Januar 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 9. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29)

beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Januar 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 9. April 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 10. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 28. April 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Juli 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 11. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. August 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 2. Dezember 2015 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 12. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 27. Januar 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 12. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 12. Februar 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

§ 61 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)

- (1) Studienvoraussetzung ist ein Vorpraktikum von mindestens 40 Präsenztagen. Spätestens zum Beginn des 4. Studiensemesters ist ein erfolgreiches Vorpraktikum durch ein Praktikantenzeugnis und einen Praktikantenbericht nachzuweisen. Bei einschlägiger Ausbildungs- oder Berufserfahrung kann dieses Vorpraktikum erlassen werden. Näheres dazu regelt das Praktikantenamt des Studiengangs. Als Ausbildungsinhalte werden Tätigkeiten anerkannt, die die Studierenden in einem ausdrücklich technischen Umfeld durch Kennenlernen, Üben und Anwenden einiger wesentlicher Grundkenntnisse in ausgewählten Bereichen der Fertigungstechnik (z.B. Materialbearbeitung, Montage) vorzugsweise im metall- oder kunststoffverarbeitenden Gewerbe ausbilden. Ergänzt werden kann diese praktische Ausbildung ggf. durch Inhalte aus der technischen Planung oder der Qualitätssicherung.
- (2) Für eine Fortsetzung des Studiums nach dem 2. Fachsemester ist es erforderlich, dass die Studierenden über erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen mindestens 75 % (das entspricht 45 von 60 CPs) der erzielbaren Credit Points erreicht haben. Ist dies nicht der Fall, erlischt für den Studierenden der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studiengang.
- (3) Absatz (2) gilt nicht, wenn die Fristüberschreitung nicht vom Studenten zu vertreten ist.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind mit allen erforderlichen Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer und der zusätzlichen Wahlpflichtfächer mindestens 210 Credit-Points zu erreichen.
- (5) Das fünfte Studiensemester ist als praktisches Studiensemester ausgelegt. Ein erfolgreich abgelegtes Praxissemester setzt mindestens 95 Präsenztage voraus.
- a) Ziel und Inhalte Ausbildungsziel dieses Praxissemesters ist das Kennenlernen der für den Wirtschaftsingenieur typischen Berufspraxis. Zentrale Inhalte der praktischen Ausbildung sind Technik und / oder Betriebswirtschaft sowie Ablauf- und Aufbau-Organisation eines Unternehmens. Das Unternehmen soll dabei seine Wertschöpfung über mindestens einen der Bereiche Produktion, Logistik oder Entwicklung definieren. Die aktive Mitarbeit in ingenieurtypischen Projekten ist dabei erforderlich. Ausnahmen hiervon sind nur bei Abstimmung mit dem Leiter des Praktikantenamtes vor Antritt des Praktikums möglich.
 - b) Ablauf
Während des Praxissemesters sind mindestens zwei Unternehmensbereiche zu besuchen. Eine einzelne Hospitanz sollte dabei jedoch 4 Wochen nicht unterschreiten. Über die Tätigkeiten und Inhalte des Praxissemesters ist ein ausführlicher, zusammenhängender Bericht anzufertigen. Zudem sind Ausbildungsinhalte und Erfahrungen aus dem Praxissemester von den Studierenden im darauffolgenden Semester zu präsentieren. Das Praxissemester gilt nur dann als erfolgreich abgelegt, wenn Bericht und Präsentation in ausreichender Qualität angefertigt bzw. durchgeführt wurden. Im Einzelnen befindet darüber das Praktikantenamt.

- c) Das Praxissemester kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Vorprüfung und Erreichen von mindestens 75 % (das entspricht 86 von 115 CPs) der bis dahin erzielbaren CPs (ohne Wahlpflichtmodule) angetreten werden. Ein Erlass des Praxissemesters ist nicht möglich. Das Praxissemester darf nicht im eigenen oder elterlichen Unternehmen durchgeführt werden.
- d) Abweichungen von den Vorgaben der Absätze a) und b) bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Leiters des Prüfungsausschusses des Studiengangs auf Antrag des Studierenden.

(6) Zur Vorprüfung sind die gemäß folgender Tabelle ausgewiesenen Prüfungsleistungen zu erbringen. Alle Prüfungsleistungen in Modulen / Teilleistungen sind einzeln zu bestehen. Die Kriterien für das Bestehen von Modulen / Teilleistungen werden in den Modulbeschreibungen und Teilleistungsbeschreibungen geregelt.

(7) In der Hauptprüfung sind neben den Pflichtmodulen und dem Praxissemester auch Wahlpflichtmodule zu belegen. Dazu hat der Studierende mindestens 4 aus 9 der insgesamt angebotenen Wahlpflichtmodule auszuwählen (vgl. Tabelle Curriculum).

(8) Bachelorarbeit

- a) In Konkretisierung von § 26 (1) soll ein Studierender des Studiengangs die Bachelorarbeit nur dann beginnen können, wenn er alle vorgesehenen Prüfungsleistungen der ersten vier Fachsemester sowie das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat.
- b) Das Thema der Bachelorarbeit ist spätestens zu Beginn des Vorlesungszeitraums auszugeben, an dem der zu Prüfende alle sonstigen Prüfungsleistungen abschließen wird. Dies ist regulär das siebte Studiensemester. Der Studiengang kann den Ausgabetermin einheitlich auf den 01.09. eines Jahres, falls das siebte Fachsemester ein Wintersemester ist, bzw. 01.03. eines Jahres, falls das siebte Fachsemester ein Sommersemester ist, festlegen.
- c) Der Studiengang kann vorschreiben, dass als Betreuer einer Bachelorarbeit ein Professor des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig, kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral durch die Fakultät gesteuert werden.
- d) Im Rahmen eines fakultätsöffentlichen Kolloquiums sind Aufgabenstellung, Zielsetzung, Vorgehensweise und Ergebnisse der Bachelorarbeit ausführlich vorzustellen. In der anschließenden offenen Diskussion des vorgestellten Themas soll der Studierende unter Beweis stellen, dass er auf dem in der Bachelorarbeit bearbeiteten Fachgebiet besondere und im technischen wie im betriebswirtschaftlichen Aufgabenfeld eines Wirtschaftsingenieurs während des Studiums breite Kenntnisse erworben hat.

(9) Dauer und Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden und die Gewichte in Credit Points, Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit den entsprechenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus nachstehenden Tabellen bzw. der jeweils gültigen Fassung der Modulbeschreibungen.

SPO 29	Bachelor of Engineering (B. Eng.) Wirtschaftsingenieurwesen - Entwurf									
Nr.	Modul	Art	1 (SWS)	2 (SWS)	3 (SWS)	4 (SWS)	5	6 (SWS)	7 (SWS)	CP
	Pflichtmodule									
64001	Mathematik						P			10
64101	Mathematik I	V Ü	8				r			6
64201	Mathematik II	V Ü		6			a			4
							x			
64002	Physik						i			10
64102	Physik	V Ü	4				s			5
64202	Labor / Praktikum	L		2			-			5
							S			
64003	Mechanik						e			10
64103	Technische Mechanik	V Ü	4				m			5
64203	Angewandte Technische Mechanik	V Ü		6			e			5
							s			
64004	Grundlagen der Ökonomie						t			10
64104	Buchführung	V	2				e			2
64204	Einführung Volks- und Betriebswirtschaftslehre	V Ü		4			r			4
64205	Materialwirtschaft mit Übungen	V Ü R		4						4
64005	Projektmanagement									5
64105	Grundlagen Projektmanagement	V Ü	2							1
64106	Projekt	P S	2							4
64006	Englisch									5
64107	Allg. Englisch (Level B2)	V Ü	2							3
64206	Technisches Englisch	V Ü		2						2
64007	Recht									5
64108	Grundlagen Recht	V	2							5
64109	Wirtsch.- und Arbeitsrecht	V	2							
64008	Entwicklung und Fertigung									10
64207	Werkstoffkunde	V		2						2
64208	Fertigungstechnik mit Labor	V L		4						3
64301	Konstruktion mit Übungen	V Ü			6					5

64009	Informatik								5
64302	Einführung Informatik	L Ü			2				2
64303	Grundlagen der Informatik	V L Ü			2				3
64901	Software-Technologie								10
64304	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	L Ü			2				3
64305	Software Technologie	V L Ü			2				3
64401	Informations-Management	V L Ü				2			4
64902	Quantitative Methoden								15
64306	Grundlagen Marketing	V			4				5
64402	Statistik	V Ü				4			5
64403	Operations Research	V Ü				4			5
64903	Technik								10
64307	Elektrotechnik	V Ü			4				5
64404	Thermodynamik	V Ü				4			5
64904	Rechnungswesen								10
64308	Bilanzierung und Steuern	V			4				5
64405	Kostenrechnung	V Ü				4			5
64905	Kybernetik								10
64601	Systemdynamik	V Ü					4		5
64701	Regelungstechnik	V Ü						4	5
64906	Finanzplanung und Controlling								10
64602	Finanzwirtschaft	V					2		3
64603	Fiwi Fallstudien / Projekt	P					2		2
64604	Controlling	V Ü P					4		5
64907	Unternehmensführung								10
64605	Personalführung	V Ü R					4		5
64606	Unternehmensorganisation	V Ü R					4		5
64908	Praktikum (5. Semester)								30
64501	Praxisarbeit								24
64502	Praxisbericht								4
64503	Präsentation								2

Wahlpflichtmodule *										
64909	Qualität und Nachhaltigkeit									5
64406	Qualitätsmanagement und nachhaltige Entwicklung	V Ü P				4				5
64910	Betriebl. Informationssysteme									5
64407	Betriebl. Informationssysteme	V L P				4				5
64911	Marketing									5
64607	Marketing Fallbeispiele	S						4		5
64912	Produktionsplanung und -steuerung									5
64608	Produktionsplanung und -steuerung	V L						4		5
64913	Informatik Projekt									5
64702	Informatik Projekt	Ü P							4	5
64914	Projekt / BWL-Wahlmodul									5
64703	Projekt / BWL-Wahlmodul	V Ü P							4	5
64915	Projekt CAD									5
64704	Projekt CAD	V L Ü							4	5
64916	BWL Fallstudien									5
64705	BWL Fallstudien	P							4	5
64917	Projekt / Technisches Wahlmodul									5
	Projekt / Technisches Wahlmodul	V Ü P							4	5
64918	Bachelorarbeit									12
64919	Studium Generale									3
	Summe (maximal erreichbar)		28	30	26	26		28	24	235
	Summe* (nach Auswahl Wahlpflichtmodule wie in angegebenem Beispiel)									210
			SWS	SWS	SWS	SWS		SWS	SWS	CP*

***) Wähle in der Hauptprüfung (im 4., 6. und 7. Semester) 4 aus 9 Wahlpflichtmodulen**

Beispiel:

Mögliche Verteilung der SWS und CPs über die Semester

(hier mit Wahlpflichtmodulen 64910, 64911, 64915 und 64916):

(Empfehlung - die Verteilung im 4., 6. und 7. Semester variiert mit der tatsächlichen Fächerauswahl)

	Semester						
	1	2	3	4	5	6	7
Semesterwochenstunden (SWS)	28	30	26	22	-	24	12
Credit Points aus Lehrveranstaltungen (CPs)	31	29	31	29	-	30	15
Credit Points aus Praktikum (CPs)	-	-	-	-	30	-	-
Credit Points aus Bachelorarbeit (CPs)	-	-	-	-	-	-	12
Credit Points aus Studium Generale (CPs)	-	-	-	-	-	-	3
Summe CPs	31	29	31	29	30	30	30